

Nr.	Bezeichnung	Seite
1	4. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung	1
2	Verwaltungsvorschrift über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Stadt Nordhausen (Beurteilungs-VV)	2
3	Natura 2000-Managementpläne – Einladung zur öffentlichen Veranstaltung	14
4	Ausschreibung Vereinshaus „Thomas Mann“	15

Nr. 1: Bekanntmachung

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungsgebührensatzung-NdhSnGebS)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der vom 28. Januar 2003 geltenden Fassung (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der vom 19. September 2000 geltenden Fassung (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 307) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 1. Juli 2020 die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen (Sondernutzungsgebührensatzung-NdhSnGebS) beschlossen.

Artikel 1

- I. Der § 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
- (4) Für Sondernutzungen der Gebührensatzungen 4.08 a und 4.08 b „Elektrotankstellen und dazugehörige Stellflächen werden Sondernutzungsgebühren in Höhe von 50 v. H. der im Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren festgelegten Gebühr erhoben, soweit die Einrichtung der Elektrotankstelle staatlich gefördert wird.
Die Regelung der Gebührenermäßigung nach Satz 1 gilt für die ersten zehn vollen Jahre nach Bescheidung der Sondernutzung.
Diese Gebührenermäßigung gilt nicht in Verbindung mit Erhebung von Sondernutzungsgebühren der Gebührensatzung 4.09.
- II. Die Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nordhausen werden folgende Gebührensatzungen neu gefasst:

Gebührensatzung	Benutzungsart	Bezugsgröße	Sondernutzungsgebühr in Euro	Bezugszeiten
3.06	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtschaftung im Freien (Wirtschaftsgarten) nur in Verbindung mit einer Schank- und Speisewirtschaft Monate Mai bis September		gebührenfrei	
3.10	Ausstellungsgegenstände vor Ladenlokalen wie Werbeaufsteller, Warenauslagen u.Ä.		gebührenfrei	

3.14	Fahrradständer mit Werbung		gebührenfrei	
4.09	Sondernutzungen der Gebührensiffern 1-3, welche ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt werden		300 % der unter den Gebührensiffern 1-3 festgesetzten Sondernutzungsgebühren, mindestens 5 Euro/m ² /Woche	

III. Die Anlage 2 zu § 1 Absatz 4 entfällt

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 4. Satzung zur Änderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 24. Juli 2020
Stadt Nordhausen

Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Nr. 2: Bekanntmachung

Verwaltungsvorschrift über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Stadt Nordhausen (Beurteilungs-VV)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	
§ 2 Benachteiligungsverbote	
§ 3 Regelbeurteilungen	
§ 4 Zuständigkeit	
§ 5 Verfahren	
§ 6 Beurteilungsbögen	
§ 7 Inkrafttreten	
Beurteilungsvorschlag zur Dienstliche Beurteilung	
Beurteilungsvorschlag zur Zwischenbeurteilung in der Probezeit	
Beurteilungsvorschlag zur Probezeitbeurteilung	

Auf Grundlage des § 17 Abs. 2 Thüringer Beurteilungsverordnung (ThürBeurtVO) vom 18.02.2020 (GVBl. 2020, S. 64) erlässt die Stadt Nordhausen nachfolgende Verwaltungsvorschrift.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die dienstliche Beurteilung der Beamten der Stadt Nordhausen und enthält gemäß § 17 Abs. 2 ThürBeurtVO ausgestaltende und abweichende Regelungen.
- (2) Die in dieser Verwaltungsvorschrift verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 2 Benachteiligungsverbote

- (1) Bei der Ausgestaltung des Beurteilungsmaßstabs und der Auslegung von Beurteilungskriterien ist dem Leitprinzip der Gleichstellung aller Geschlechter Rechnung zu tragen.
- (2) Teilzeitbeschäftigung, mobiles Arbeiten, Tele- und Heimarbeit sowie familienbedingte Beurlaubung dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken. Bei der Teilzeitbeschäftigung ist die geleistete Arbeitszeit zu bewerten.
- (3) Bei der dienstlichen Beurteilung schwerbehinderter Beamter ist § 4 Abs. 4 Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) zu beachten. In qualitativer Hinsicht sind die für alle Beamten geltenden allgemeinen Beurteilungsmaßstäbe anzulegen.

§ 3 Regelbeurteilungen

- (1) Beamte sind regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, dienstlich zu beurteilen. Die ersten Regelbeurteilungen nach den Grundsätzen dieser Verwaltungsvorschrift erfolgen zum 31.12.2021 für die Beamten des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes.
Der Beurteilungszeitraum knüpft an die vorangegangene Regelbeurteilung oder abschließende Probezeitbeurteilung an.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 4 ThürBeurtVO erfolgt die Regelbeurteilung auch für Beamte, die sich im Endamt ihrer Laufbahngruppe befinden.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in, der/die Bürgermeister/in beurteilt die Beamten im nichttechnischen Verwaltungsdienst sowie die Amtsleiter in ihrem Dezernat.
- (2) Abweichend von § 12 ThürBeurtVO ist der Amtsleiter des zu beurteilenden Beamten im feuerwehrtechnischen Dienst für die Erstellung der Beurteilung zuständig. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, die durch den Wachvorsteher beurteilt werden.
- (3) Bei Bedarf kann der unmittelbare Vorgesetzte des zu beurteilenden Beamten mit der Erstellung eines Beurteilungsvorschlags (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürBeurtVO) beauftragt werden.
- (4) Bei Abwesenheit des Beurteilers ist für die Erstellung und/oder die Eröffnung der Vorgesetzte des Beurteilers zuständig.

§ 5 Verfahren

- (1) Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:
 1. Das Haupt- und Personalamt beauftragt den Beurteiler mit der Erstellung der jeweiligen Beurteilung und unterstützt beratend hinsichtlich des Verfahrens.
 2. Der Beurteiler kann einen unmittelbaren Vorgesetzten mit der Erstellung eines Beurteilungsvorschlags beauftragen. Bei der Beurteilung der Beamten im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst, ausgenommen der Wachabteilungsleiter, ist dies verpflichtend.
 3. Der Beurteiler erstellt die Beurteilung unter Berücksichtigung der Beurteilungsvorschläge bzw. -beiträge.
 4. Der Beurteiler sendet die Beurteilung sowie den Beurteilungsvorschlag zur formellen Prüfung (insbesondere die Einhaltung der Richtwerte nach § 7 Abs. 2 ThürBeurtVO, Begründung von Abweichungen, usw.) an das Haupt- und Personalamt.
 5. Das Haupt- und Personalamt sendet die Beurteilung nach erfolgter formeller Prüfung zurück an den Beurteiler.
 6. Der Beurteiler unterzeichnet die Beurteilung in zweifacher Ausfertigung.
 7. Die dienstliche Beurteilung wird dem Beamten in Form einer Abschrift ausgehändigt.

8. Auf Wunsch des Beamten kann zum Beurteilungsgespräch ein Mitglied des Personalrats, eine Vertrauensperson, im Falle von schwerbehinderten Beamten auch die Schwerbehindertenvertretung, teilnehmen.
9. Der Beurteiler eröffnet dem Beamten die dienstliche Beurteilung vollumfänglich. Zwischen der Aushändigung der Beurteilung und der Eröffnung sollen mindestens zwei Arbeitstage liegen. Abweichend hiervon kann im Einzelfall einvernehmlich eine kürzere Frist vereinbart werden. Aushändigung und Eröffnung der dienstlichen Beurteilung sind auf der dienstlichen Beurteilung zu vermerken.
10. Bei einer inhaltlichen Abänderung der dienstlichen Beurteilung ist das Haupt- und Personalamt zu informieren und die dienstliche Beurteilung dem Beamten anschließend erneut zu eröffnen. Die Pflicht zur erneuten Eröffnung greift danach nicht bereits in Fällen rein redaktioneller Abänderungen.
11. Der Beamte erhält die Beurteilung im Original.
12. Der Beurteiler sendet eine Zweitschrift der Beurteilung an das Haupt- und Personalamt.

§ 6 Beurteilungsbögen

- (1) Die Verwendung von Beurteilungsbögen richtet sich nach § 8 ThürBeurtVO.
- (2) Für Beurteilungsvorschläge sind die Vordrucke der Anlagen 1 – 3 zu verwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nordhausen, den 28.08.2020

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Anlage 1
(zu § 6 Abs. 2 Beurteilungs-VV)

Vertraulich behandeln

Beurteilungsvorschlag zur Dienstlichen Beurteilung

(vgl. Anlage 2 zu § 8 Abs. 3 Thüringer Beurteilungsverordnung)

Beurteilende Behörde:	Stadt Nordhausen
Personal-Nummer:	

Art der Beurteilung:	
Stichtag:	
Anlass:	

I. Beurteilungszeitraum

vom		bis
-----	--	-----

II. Personalangaben

Diese Angaben werden von der personalverwaltenden Stelle ausgefüllt!

Familiename		
Vorname		
Geburtsdatum		
Dienststelle		
Amtsbezeichnung/Besoldungsgruppe, seit		
Organisationseinheit		
Funktion		
Zeitraum einer Schwerbehinderung		
vom		bis
vom		bis
Teilzeitbeschäftigung		
vom	bis	Umfang
vom	bis	Umfang
vom	bis	Umfang

III. Aufgabenbeschreibung

Im Beurteilungszeitraum wahrgenommene Tätigkeiten, einschließlich beurteilungsrelevanter Abwesenheiten:

Organisationseinheit	Funktion	Dienstpostenbewertung/ Aufgabenwertigkeit	wahrgenommen	
			von	bis

Beschreibung der den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten im Beurteilungszeitraum sowie Sonderaufgaben von besonderem Gewicht; dabei soll der besondere Bezug zu den zu beurteilenden Leistungsmerkmalen deutlich werden.
--

IV. Leistungsbewertung

13 bis 15 Punkte	10 bis 12 Punkte	5 bis 9 Punkte	2 bis 4 Punkte	1 Punkt
übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	übertrifft die Anforderungen	entspricht den Anforderungen	entspricht eingeschränkt den Anforderungen	entspricht nicht den Anforderungen

Leistungsmerkmale	Punkte
Allgemeine Leistungsmerkmale	
Qualität und Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse	
Arbeitseffizienz	
Problemlösungsorientiertes Arbeiten	
Selbstständigkeit und Initiative	
Planungs- und Organisationsverhalten	
Zielentwicklung	
Kommunikations- und Informationsverhalten	
Zusammenarbeit und teamorientiertes Verhalten	
Konfliktfähigkeit	
Kooperationsfähigkeit	
zusätzliche Leistungsmerkmale bei Führungsaufgaben (soweit Führungsaufgaben wahrgenommen werden)	
Führungsorientierung und Delegationsfähigkeit	
Motivationsfähigkeit	
Entscheidungskompetenz und Durchsetzungsvermögen	
Anleitung und Aufsicht	
Gesamtbewertung	
Begründung (bei Vergabe der Punktwerte 1, 13, 14 oder 15 erforderlich):	

V. Eignungs- und Befähigungsbewertung

13 bis 15 Punkte	10 bis 12 Punkte	5 bis 9 Punkte	2 bis 4 Punkte	1 Punkt
übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	übertrifft die Anforderungen	entspricht den Anforderungen	entspricht eingeschränkt den Anforderungen	entspricht nicht den Anforderungen

Eignungs- und Befähigungsmerkmale	Punkte
Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit	
Auffassungsgabe und Beweglichkeit des Denkens	
Verantwortungsbereitschaft	
Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft	
Adressatengerechtigkeit	
Belastbarkeit	
Fachliches Wissen und Können	
Verhandlungsgeschick	
Schriftliches Ausdrucksvermögen	
Mündliches Ausdrucksvermögen	
Gesamtbewertung	

Begründung (bei Vergabe der Punktwerte 1, 13, 14 oder 15 erforderlich):

VI. Gesamturteil

Das Gesamturteil enthält die abschließende Würdigung der fachlichen Leistungen, der Eignung und der Befähigung unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Umfangs des Aufgabengebiets.

13 bis 15 Punkte	10 bis 12 Punkte	5 bis 9 Punkte	2 bis 4 Punkte	1 Punkt
übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	übertrifft die Anforderungen	entspricht den Anforderungen	entspricht eingeschränkt den Anforderungen	entspricht nicht den Anforderungen

Notenstufe	Punkte
<input type="checkbox"/> übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	
<input type="checkbox"/> übertrifft die Anforderungen	
<input type="checkbox"/> entspricht den Anforderungen	
<input type="checkbox"/> entspricht eingeschränkt den Anforderungen	
<input type="checkbox"/> entspricht nicht den Anforderungen	

Begründung des Gesamturteils und gegebenenfalls gesonderte Begründung bei Vergabe der Punktwerte 1, 13, 14 oder 15 erforderlich:

VII. Verwendungsvorschlag

Eignung zum Aufstieg:	<input type="checkbox"/>

VIII. Mitwirkung von Vorgesetzten

Datum	Name	Funktion

IX. Schlusszeichnung

Datum:

 Unterschrift des Erstellers

Anlage 2
(zu § 6 Abs. 2 Beurteilungs-VV)

Vertraulich behandeln

Beurteilungsvorschlag zur Zwischenbeurteilung in der Probezeit

(vgl. Anlage 3 zu § 8 Abs. 3 Thüringer Beurteilungsverordnung)

Beurteilende Behörde:	Stadt Nordhausen
Personal-Nummer:	

I. Beurteilungszeitraum

vom	bis	
-----	-----	--

II. Personalangaben

Diese Angaben werden von der personalverwaltenden Stelle ausgefüllt!

Familiename		
Vorname		
Geburtsdatum		
Dienststelle		
Amtsbezeichnung/Besoldungsgruppe, seit		
Organisationseinheit		
Funktion		
Zeitraum einer Schwerbehinderung		
vom	bis	
vom	bis	
Teilzeitbeschäftigung		
vom	bis	Umfang
vom	bis	Umfang
vom	bis	Umfang

III. Aufgabenbeschreibung

Im Beurteilungszeitraum wahrgenommene Tätigkeiten, einschließlich beurteilungsrelevanter Abwesenheiten:

Organisationseinheit	Funktion	Dienstpostenbewertung/ Aufgabenwertigkeit	wahrgenommen	
			von	bis

Beschreibung der den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten im Beurteilungszeitraum sowie Sonderaufgaben von besonderem Gewicht

IV. Gesamtwürdigung (verbale Beschreibung) Bewertung der Leistung, Befähigung und fachlichen Eignung

Sofern eine Verkürzung der Probezeit nach § 31 des Thüringer Laufbahngesetzes in Betracht kommt, ist hier auch darzulegen, inwiefern die gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Sofern Leistungsmängel bestehen, sind diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe darzustellen.

V. Bewertung

<input type="checkbox"/>	Voraussichtliche Bewährung Eine Probezeitverkürzung kommt in Betracht.
<input type="checkbox"/>	Voraussichtliche Bewährung
<input type="checkbox"/>	Bewährung nur bei deutlicher Steigerung

VI. Mitwirkung von Vorgesetzten

Datum	Name	Funktion

VII. Schlusszeichnung

Datum:

 Unterschrift des Erstellers

Anlage 3
 (zu § 6 Abs. 2 Beurteilungs-VV)

Vertraulich behandeln

Beurteilungsvorschlag zur Probezeitbeurteilung

(vgl. Anlage 4 zu § 8 Abs. 3 Thüringer Beurteilungsverordnung)

Beurteilende Behörde:	Stadt Nordhausen
Personal-Nummer:	

I. Beurteilungszeitraum

vom	bis	
-----	-----	--

II. Personalangaben

Diese Angaben werden von der personalverwaltenden Stelle ausgefüllt!

Familienname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Dienststelle	
Amtsbezeichnung/Besoldungsgruppe, seit	

Organisationseinheit		
Funktion		
Zeitraum einer Schwerbehinderung		
vom		bis
vom		bis
Teilzeitbeschäftigung		
vom		bis Umfang
vom		bis Umfang
vom		bis Umfang

III. Aufgabenbeschreibung

Im Beurteilungszeitraum wahrgenommene Tätigkeiten, einschließlich beurteilungsrelevanter Abwesenheiten:

Organisationseinheit	Funktion	Dienstpostenbewertung/ Aufgabenwertigkeit	wahrgenommen	
			von	bis

Beschreibung der den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten im Beurteilungszeitraum sowie Sonderaufgaben von besonderem Gewicht.

IV. Gesamtwürdigung (verbale Beschreibung)

Bewertung der Leistung, Befähigung und fachlichen Eignung

V. Bewertung

<input type="checkbox"/>	Bewährung
--------------------------	------------------

<input type="checkbox"/>	keine Bewährung
--------------------------	------------------------

VI. Mitwirkung von Vorgesetzten

Datum	Name	Funktion

VII. Schlusszeichnung

Datum:

Unterschrift des Erstellers

Nr. 3 Bekanntmachung



NATURA 2000-Managementpläne, FFH-Gebiete, Fachbeitrag Offenland

NATURA 2000 ist ein zusammenhängendes Netz ökologischer Schutzgebiete innerhalb der Europäischen Union. Es setzt sich aus Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) und Europäischen Vogelschutzgebieten zusammen. Ziel ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen bzw. naturnahen Lebensräume.

Einladung zur öffentlichen Vorstellung

Da jedes Natura-2000-Gebiet einzigartig ist, bedarf es speziell abgestimmter Maßnahmen, um seinen Wert weiterhin zu sichern. Diese Maßnahmen werden in einem Managementplan festgelegt. Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) stellt nun die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmen für den Offenlandbereich der beiden Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) vor:

$\frac{4}{3}$ Nr. 196 „Helme mit Mühlgräben“

Vom **31.08.-31.10. 2020** können die Vorträge unter <https://natura2000.thueringen.de/download-bereich/oeffentlichkeitsveranstaltungen-ffh-managementplaene/> heruntergeladen werden. Hier finden Sie eine Kurzvorstellung der Planung sowie Ansprechpartner bei Rückfragen. Dieses online-Angebot ersetzt eine Öffentlichkeitsveranstaltung, die durch die Einschränkungen während der Corona-Krise nicht möglich ist.

Nr. 4 Ausschreibung

Die Stadt Nordhausen verkauft auf dem
Wege einer öffentlichen Ausschreibung

im Stadtzentrum von Nordhausen

das Vereinshaus Thomas Mann



Gemarkung Nordhausen, Flur 12, Flurstück 110/1 Gesamtgröße: 1.435 m²
zum Höchstgebot, mindestens jedoch zum Verkaufspreis in Höhe von 175.000 €.

Kontakt:

Stadtverwaltung Nordhausen
Bauamt, SG Liegenschafts- und Gebäudeverwaltung
Markt 15, 99734 Nordhausen
Herr Mirko Blum
Tel.: 03631 696-496
Fax: 03631 696-87496
Email: liegenschaften@nordhausen.de

Die Ausschreibung und weitere Informationen sowie Exposé finden Sie auf
www.nordhausen.de

Impressum

„Nordhäuser Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadtverwaltung Nordhausen

Herausgeber: Pressestelle, Markt 1, 99734 Nordhausen

Telefon: 03631/ 696-242 **Internet:** www.nordhausen.de **E-Mail:** pressesprecher@nordhausen.de

Bezugsbedingungen und –möglichkeiten: Das Amtsblatt der Stadt Nordhausen kann unter www.nordhausen.de/ratskurier kostenlos heruntergeladen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation (Markt 1, 99734 Nordhausen), im Bürgerservice (Markt 15, 99734 Nordhausen) sowie in der Stadtbibliothek und den Museen Flohburg, Tabakspeicher und Kunsthaus abzuholen. Zur Information über das Erscheinen des Amtsblatts wird am Erscheinungstag eine Hinweisbekanntmachung in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ veröffentlicht. Einen rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich das in der Stadtinformation erhältliche Druckerzeugnis (Amtsausgabe).